ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER HOCHSCHULSTADT IDSTEIN

Haushaltssatzung der Stadt Idstein für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1.April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), hat die Stadtverordnetenversammlung am 05.02.2026 und mit Beitrittsbeschluss vom 22.10.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird:

im Ergebnishaushalt	
im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	73.786.620,-- EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	80.972.180,-- EUR
mit einem Saldo von	-7.185.560,-- EUR
im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0,-- EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0,-- EUR
mit einem Saldo von	0,-- EUR
mit einem Fehlbetrag von	7.185.560,-- EUR
im Finanzhaushalt	
mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-3.950.820,-- EUR
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.004.540,-- EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	7.230.340,-- EUR
mit einem Saldo von	-4.225.800,-- EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	5.077.500,-- EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	3.112.500,-- EUR
mit einem Saldo von	1.965.000,-- EUR
mit einem Finanzmittelbedarf des Haushaltsjahres von	6.211.620,-- EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2026 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich ist, wird auf 4.260.500,-- EUR festgesetzt.

Nachrichtlich: Für Umschuldungen sind 817.000,-- EUR vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2026 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 9.909.000,-- EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 9.000.000,-- EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden im Rahmen einer Hebesatzsatzung festgesetzt. Für das Haushaltsjahr 2026 betragen sie nachrichtlich:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	695 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	695 v.H.
2. Gewerbesteuer	420 v.H.

§ 6

Es gilt das von der Stadtverordnetenversammlung am 05.02.2026 beschlossene Haushaltssicherungskonzept.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 8

Für die Bewirtschaftung der Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie des Stellenplanes gelten die als Teil des Haushaltsplanes beschlossenen Budgetierungsrichtlinien.

§ 9

Festlegung von Wertgrenzen für unbestimmte Begriffe und Betragsgrenzen in der Haushaltswirtschaft:

1. Bei Investitionen, Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sind ab einem Wert von 300.000,-- EUR Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen im Sinne von § 12 GemHVO durchzuführen.
2. a.) Als erheblicher Fehlbetrag im Sinne von § 98 Abs. 2 Nr. 1 HGO wird ein Betrag über 2,5% der ordentlichen Aufwendungen angesehen.
 b.) Der erhebliche Umfang bisher nicht veranschlagter oder zusätzlicher Aufwendungen im Sinne von § 98 Abs. 2 Nr. 3 HGO wird auf 5,0% der ordentlichen Aufwendungen im Gesamtergebnishaushalt festgesetzt. Für investive Auszahlungen (Finanzhaushalt) wird die Wertgrenze auf 10,0% der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit festgesetzt.

c.) Als unerhebliche Auszahlungen für den Erwerb beweglicher Sachen des Anlagevermögens und Baumaßnahmen im Sinne von § 98 Abs. 3 Nr. 1 HGO werden Auszahlungen von bis zu 5% der Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit angesehen.

3. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 HGO, die nicht im Rahmen der Budgetierungsrichtlinie abgedeckt werden können, gelten bis zu einem Betrag von 30.000,-- EUR als unerheblich. In diesen Fällen wird der Magistrat ermächtigt, die Genehmigung zur Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen zu erteilen. Er hat der Stadtverordnetenversammlung alsbald Kenntnis zu geben.
4. Investitionszuweisungen und –zuschüsse, deren ausgezahlter Förderbetrag je Maßnahme/Objekt unter 1.000,-- EUR liegen, werden im Ergebnishaushalt verbucht.

§ 10

Festlegungen einer Erheblichkeitsgrenze für die Zwecke der Periodenabgrenzung:

1. Für die Periodenabgrenzung im Sinne von § 10 Abs. 2 GemHVO; § 40 Nr. 4 GemHVO i.V.m. § 58 Nr. 5 a GemHVO gelten Erträge und Aufwendungen als unerheblich (Erheblichkeitsgrenze), wenn der abzugrenzende Betrag pro Einzelfall (Geschäftsvorfall) den Wert von 15.000,-- EUR nicht überschreitet. Eine Periodenabgrenzung erfolgt bis zu dieser Wertgrenze nicht.
2. Die Erheblichkeitsgrenze darf nur angewendet werden, soweit ihr keine steuer- oder abgabenrechtlichen Vorschriften entgegenstehen.
3. Nutzungsrechte für Grabstellen sind in jedem Fall zeitlich abzugrenzen.

Idstein, 23.10.2026
Magistrat der Hochschulstadt Idstein
gez.: Christian Herfurth
Bürgermeister

II. Wirtschaftsplan der Stadtwerke Idstein für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93)) und der §§ 15 ff. des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 9. Juni 1989 (GVBl. S. I 154) zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) hat die Stadtverordnetenversammlung am 5. Februar 2026 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen.

Der Wirtschaftsplan der Stadtwerke Idstein für das Wirtschaftsjahr 2026 wird wie folgt beschlossen:

im Erfolgsplan	
Erträge	13.776.650,00 €
Aufwand	14.354.550,00 €
Jahresergebnis (Verlust)	-577.900,00 €
im Vermögensplan	
Deckungsmittel (Einnahmen)	12.714.600,00 €
Mittelverwendung (Ausgaben)	12.714.600,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsplan 2026 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögensplan erforderlich ist, wird auf 11.955.600,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen für das Wirtschaftsjahr 2026 zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung am 5.Februar 2026 beschlossene Stellenplan.

Idstein, 12. Februar 2026
Magistrat der Hochschulstadt Idstein
gez.: Christian Herfurth
Bürgermeister

III. Bekanntmachung der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplanes

Die vorstehende Haushaltssatzung der Hochschulstadt sowie der Wirtschaftsplan der Stadtwerke Idstein für das Haushaltsjahr 2026 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§ 97 a, 92 Abs. 5 Nr. 2, 102 Abs. 4, 103 Abs. 2, 105 Abs. 2 und 115 Abs. 3 HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 1, 2, 3 und 4 der Haushaltssatzung und §§ 2, 4 des Wirtschaftsplanes sind erteilt.

Sie haben folgenden Wortlaut:
„Der Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises als Behörde der Landesverwaltung.
Hiermit genehmige ich gemäß § 97a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)

1. die Abweichung von den Vorgaben des Haushaltsausgleichs für den Ergebnishaushalt des Haushaltsjahres 2026 nach § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO;

2. die Abweichung von den Vorgaben des Haushaltsausgleichs für den Finanzhaushalt des Haushaltsjahres 2026 nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO;

3. das am 5.Februar 2026 beschlossene Haushaltssicherungskonzept (HSK) gemäß § 92a Abs. 3 S. 2 HGO;

4. die Aufnahme eines Teilbetrages der in § 2 der Haushaltssatzung 2026 vorgesehenen Kredite in Höhe von

 4.260.500,-- EUR
 (i.W.: „vier Millionen zweihundertsechzigtausend fünfhundert Euro“)

 in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO unter dem Vorbehalt, dass die Aufnahme der einzelnen Kredite jeweils meiner Genehmigung nach § 103 Abs. 4 Nr. 2 HGO (Einzelgenehmigung) bedarf; ausgenommen von meinem Einzelgenehmigungsvorbehalt sind Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds. Für den Restbetrag der in § 2 der Haushaltssatzung vorgesehenen Kreditaufnahme in Höhe von 5.166.800 EUR wird die Genehmigung versagt. Ein weiterer Kreditbetrag in Höhe von 817.000 EUR wird zur Umschuldung aufgenommen und bedarf keiner Genehmigung.

5. den Gesamtbetrag der in § 3 der Haushaltssatzung 2026 vorgesehenen Verpflichtungs-ermächtigungen in Höhe von

 9.909.000,-- EUR
 (i.W.: „neun Millionen neunhundertneuntausend Euro“)

 in Verbindung mit § 102 Abs. 4 HGO, unter dem Vorbehalt, dass die Inanspruchnahme der einzelnen Verpflichtungsermächtigungen jeweils meiner Genehmigung nach § 102 HGO (Einzelgenehmigung) bedarf;

6. den vorgesehenen Höchstbetrag der in § 4 der Haushaltssatzung 2025 festgesetzten Liquiditätskredite in Höhe von

 9.000.000,-- EUR
 (i.W.: „neun Millionen Euro“).

Weiter genehmige ich gemäß § 115 Abs. 3 HGO

7. den Gesamtbetrag der im Wirtschaftsplan 2026 vorgesehenen Kredite in Höhe von
11.955.600,-- EUR
(i.W.: „elf Millionen neunhundertfünfundfünfzigtausend sechshundert Euro“)

in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO,

8. den im Wirtschaftsplan 2026 festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von
5.000.000,-- EUR
(i.W.: „fünf Millionen Euro“)

in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO.

Im Auftrag
gez.: Dilken“

IV. Auslegung
Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Hochschulstadt Idstein und der Wirtschaftsplan der Stadtwerke Idstein für das Haushaltsjahr 2026 sind gemäß § 97 Abs. 4 HGO auf der städtischen Homepage **www.idstein.de** unter der Rubrik **Rathaus & Politik/Politik/Finanzen** veröffentlicht.

Idstein, 23.10.2026

Der Magistrat der Hochschulstadt Idstein
gez.:
Christian Herfurth
Bürgermeister